

14.1. Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — ein wichtiges Anliegen des Strafverfahrens

Eine erfolgreiche Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten erfordert vor allem die exakte und unvoreingenommene Untersuchung jeder Strafsache sowie die richtige Festsetzung und überzeugende Begründung der gerechten, dem Grad objektiver Tatschwere und individueller Schuld entsprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Die Wirksamkeit der sozialistischen Strafrechtspflege hängt aber auch sehr wesentlich von der zielstrebigem und zügigen Verwirklichung der erkannten Strafen ab. Das Ziel zu erreichen, daß der Rechtsverletzer sich künftig in jeder Hinsicht verantwortungsbewußt gegenüber seinen Pflichten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben verhält, ist in der Regel erst mit der Durchsetzung der in der gerichtlichen Entscheidung festgelegten Strafen, Verpflichtungen und anderen Maßnahmen möglich.¹ Nicht selten erfordert es, beispielsweise bei hartnäckigen Rückfalltätern, die Anwendung weiterer intensiver staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen (z. B. Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß §§ 47, 48 StGB). Der bereits durch das bisherige Strafverfahren bewirkte Prozeß der Umerziehung des Verurteilten muß mit dem Ziel fortgesetzt werden, ihn zur vollen Erkenntnis seiner staatsbürgerlichen Pflichten zu führen. Die Verwirklichung der Strafe bildet daher ein wichtiges Anliegen des Strafverfahrens.

Die zuständigen staatlichen Organe haben auf der Grundlage der gerichtlichen Entscheidungen die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, damit die Funktion der ausgesprochenen Strafen optimal verwirklicht wird (§ 338 StPO). Sie tragen so dazu bei, den *Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* (Art. 2 StGB) zu realisieren; d. h., die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen und weiteren Straftaten vorzubeugen.

Im Prozeß der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist der Gesetzesverletzer durch zielstrebige Einflußnahme auf seine Bewußtseinsbildung, insbesondere aber durch Bewährung und Wiedergutmachung, nachdrücklich zur Wahrung der sozialistischen Staatsdisziplin und zu einem verantwortungsbewußten Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen. Auf die Erreichung dieses Zieles muß die Tätigkeit der für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständigen staatlichen Organe gerichtet sein.

Die StPO geht davon aus, daß es auch zu den Aufgaben des Strafverfahrens-

¹ Vgl. H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO“, NJ, 4/1975, S. 97 ff.; H. Weber/H. Willamowski/A. Zoch, „Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ, 22/1975, S. 653 ff., 23/1975, S. 677 ff. und 24/1975, S. 713 ff. (die Ausführungen dieses Kapitels stützen sich in wesentlichen Teilen auf diesen Aufsatz).